Neufassung der Satzung des Forschungs- und Lehrzentrums „Center for World Music“

Auf der Grundlage des § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 a.) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), i. V. m. § 3 Abs. 5 der Grundordnung in der Fassung vom 21.03.2019 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim – Heft 139 Nr. 2/2019) hat die Universität Hildesheim am 30.09.2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Präambel

Das Forschungs- und Lehrzentrum „Center for World Music“ dient dem Zweck, eine intensive und kooperative Umgebung für die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Musikethnologie und daran angrenzender Disziplinen bereitzustellen. Unter der Verantwortung des Forschungs- und Lehrzentrums werden musikethnologische Sammlungen, insbesondere das „Music of Man“ - Archiv („Sammlung Laade“) für Forschungs- und Lehrzwecke genutzt.

§ 1
Organisation

(1) Das Forschungs- und Lehrzentrum „Center for World Music“ ist eine Einrichtung der Universität Hildesheim. Andere Universitäten bzw. musikwissenschaftliche Institutionen im In- und Ausland können dem Zentrum beitreten. Das Forschungs- und Lehrzentrum bleibt auch in diesem Fall der Universität Hildesheim auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen diesen Hochschulen bzw. Einrichtungen zugeordnet.
(2) Sach- und Personalmittel werden nach Maßgabe der Haushaltspläne für das jeweilige Haushaltsjahr durch das Forschungs- und Lehrzentrum bewirtschaftet. Dies gilt auch für darüberhinausgehende, z.B. durch Forschungsvorhaben eingeworbene Sach- und Personalmittel.

§ 2
Aufgaben

(1) Das Forschungs- und Lehrzentrum wird vorrangig Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Musikethnologie und angrenzender Disziplinen betreiben. Es wird den Wissenstransfer zwischen allen beteiligten Hochschulen und Institutionen fördern und die Einwerbung von Drittmitteln verstetigen.
(2) Das Forschungs- und Lehrzentrum hält die zur Erstellung von Inhalten notwendige Infrastruktur vor und stellt sie auch den beteiligten Hochschulen bzw. Institutionen zur Verfügung bzw. initiiert damit entsprechende Projekte. Gegen Entgelt kann die Infrastruktur Dritten zur Verfügung gestellt werden.

§ 3
Vorstand

(1) Die Leitung des Forschungs- und Lehrzentrums obliegt einem Vorstand. Der Vorstand wird vom Präsidium der Universität Hildesheim für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
(2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied des Präsidiums, dem*der Geschäftsführenden Direktor*in und zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe. Eine Bestellung externer Hochschullehrer*innen ist möglich.

(3) Das Präsidium der Stiftung Universität Hildesheim bestimmt den*die Vorsitzende*n des Vorstands.
(4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.
(5) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
    a. Erarbeitung der Strukturplanung und Erstellung von Zielvorgaben,
    b. Entgegennahme und Prüfung des jährlichen Geschäftsberichts des*der Geschäftsführenden Direktors*in,
    c. Bericht gegenüber dem Präsidium
    d. Koordinierung von Kooperationen,
    e. Abstimmung mit dem Kuratorium des „Music of Man“ - Archivs,
    f. Erstellung einer Geschäftsordnung für das Forschungs- und Lehrzentrum.

(6) Bei Beitritt anderer Universitäten und musikwissenschaftlicher Institutionen ist beabsichtigt, die Zusammensetzung und Größe des Vorstandes durch eine Änderung der Satzung anzupassen.
(7) Weitere Einzelheiten zum Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.

§ 4
Geschäftsführende*r Direktor*in

(1) Die Bearbeitung der laufenden Geschäfte obliegt einer*m Geschäftsführenden Direktor*in. Mit dieser Bezeichnung ist keine beamten- oder dienstrechtliche Einordnung verbunden. Der*Die Geschäftsführende Direktor*in ist Mitglied der Universität Hildesheim und wird vom Präsidium der Universität Hildesheim bestellt.
(2) Der*Die Geschäftsführende Direktor*in ist für die Ausgestaltung der wissenschaftlichen Inhalte des Center for World Music in Forschung und Lehre verantwortlich. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben wird in Abstimmung mit dem Vorstand ein wissenschaftlicher Beirat im Sinne des § 5 gebildet.
(3) Dem*Der Geschäftsführenden Direktor*in obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
    a. Führung der laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung
    b. Koordinierung der Forschungs- und Lehrprojekte,
    c. Umsetzung der Strukturplanungen,
    d. Einwerbung von Drittmitteln,
    e. Koordinierung sonstiger Projekte gemäß § 2,
    f. Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts,
    g. Verwaltung der zugewiesenen Räume, Personal- und Sachmittel, soweit nichts anderes bestimmt ist,
    h. Ausübung des Hausrechts entsprechend den von dem*der Präsidenten*in übertragenen Befugnissen und Verantwortung für die Ordnung im Zentrum.

§ 5
Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Vorstand wählt für die Dauer von zwei Jahren einen wissenschaftlichen Beirat. Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Sprecher*in.
(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus fünf sachverständigen Personen auf dem Gebiet der Musikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Musikethnologie.
(3) Der Beirat berät den Vorstand und den*die Geschäftsführende*n Direktor*in bei der Ausgestaltung der wissenschaftlichen Inhalte des Center for World Music in Forschung und Lehre und bei der Strukturplanung.
(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung des Präsidiums der Universität Hildesheim in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim verkündet. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 10.03.2009 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim Heft 40 - Nr. 2/2009) außer Kraft.